

## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 2021/220

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	18.10.2021	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	28.10.2021	Beschlussfassung			

### Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Biberach an der Reiß zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

#### I. Beschlussantrag

Der im Entwurf vorgelegten Polizeiverordnung der Stadt Biberach an der Reiß zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) wird zugestimmt.

#### II. Begründung

##### 1. Allgemeines

Die Polizeiverordnung (PolVO) ist das zentrale Regelwerk der kommunalen Normsetzung im Bereich der Gefahrenabwehr. Mittels dieser Verordnung stellt die Stadt als Ortspolizeibehörde klar, welche Verhaltensweisen im Geltungsbereich grundsätzlich nicht akzeptiert werden und daher eine Ahndung von Zuwiderhandlungen geboten ist. Die Verordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie den Schutz vor Immissionen im Stadtgebiet und ergänzt die Gesetzgebung des Bundes und des Landes Baden-Württemberg.

Im Gegensatz zu Ermittlungen bei Straftaten liegt es im Ermessen der Verwaltungsbehörde, ob sie eine Ordnungswidrigkeit verfolgt und ahndet (Opportunitätsprinzip). Die Ordnungsbehörde kann, muss aber nicht eingreifen. Hier gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vgl. § 29.

Im Rahmen der gegenständlichen Neufassung der Verordnung werden dabei teilweise redaktionelle Änderungen vorgenommen, Themenkomplexe zusammengefasst und Neuerungen implementiert. Die Neufassung basiert auf einem Muster des Gemeindetages.

Auf die formalrechtlich korrekte Vorgehensweise wird explizit hingewiesen. Demnach liegt die Ermächtigung zum Erlass einer Polizeiverordnung bei der Ortspolizeibehörde als allgemeine Polizeibehörde und die konkrete Zuständigkeit beim (Ober-)Bürgermeister (§ 21 PolG BW). Anders als bei dem kommunalrechtlichen Rechtskonstrukt der Satzung, erfolgt die Zustimmung des Gemeinderates zu einer Polizeiverordnung, die länger als einen Monat gelten sollen, erst nachträglich (§ 23 Abs. 2 PolG).

##### 2. Konkreter Regelungsgehalt der neugefassten Polizeiverordnung

Im Einzelnen enthält die Neufassung der Verordnung folgende Inhalte:

§ 1 enthält Begriffsbestimmungen, die der Herstellung von Normenklarheit dienen, so dass es in der Rechtsanwendung zu weniger Klärungsbedarf kommt.

§§ 2 – 10 konkretisieren mehrere lebensnahe Situationen von Lärmbeeinträchtigungen, die von Personen verursacht werden.

§ 11 enthält einige konkrete, die Allgemeinheit belästigende Situationen und wird ergänzt durch das Konsumverbot von Betäubungsmitteln. Eine darüberhinausgehende Alkoholverbotsregelung im Sinne des bisherigen § 19 Abs. 1 Nr. 4 PolVO entfällt aufgrund entsprechender Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg aus dem Jahre 2009. Seit 2017 hält das Polizeigesetz Baden-Württemberg mit § 18a PolG eine Rechtsgrundlage vor, aufgrund derer örtlich und zeitlich begrenzte Alkoholkonsum- und Mitführungsverbote definiert werden können. Kommunen können so an Brennpunkten den Alkoholkonsum verbieten. Rechtlich setzt dies voraus, dass an der betreffenden Örtlichkeit mindestens 100 alkoholbedingte Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Jahr zu verzeichnen sind, eine deutliche Mehrbelastung zu anderen Teilen des Stadtgebiets vorliegt und regelmäßig eine Menschenmenge von über 100 Personen anwesend ist. Ein derartiges Alkoholverbot kann nicht in die generelle Polizeiverordnung implementiert werden, sondern wird gesondert und als zeitlich befristete Verordnung erlassen.

§ 15 regelt u.a. den Leinenzwang von Hunden, insbesondere in Bereichen „zusammenhängender Bebauung“. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff des sog. Innenbereichs (§ 34 BauGB) verursacht in der Praxis Schwierigkeiten, da die Einteilung Innenbereich/Außenbereich für den Bürger teilweise nicht nachvollziehbar ist. Zudem ist das Thema Hund teilweise emotional behaftet. So wird einzeln an das Ordnungsamt die Forderung herangetragen, auch im Außenbereich eine Leinenpflicht einzuführen, bspw. im Wolfental und in den Bereichen unteres Bachlangen und Hölzle, da freilaufende Hunde eine Gefahrenquelle seien, Hundehalter uneinsichtig seien und Hundekot nicht eingesammelt werde. Das Ordnungsamt sieht jedoch, nach Abwägung der Gesamtumstände, von einer Verschärfung der Leinenpflicht auch im Außenbereich ab und vertritt die Ansicht, dass es im stadtnahen Bereich Möglichkeiten geben sollte, Hunde frei und artgerecht laufen zu lassen. Ferner wäre eine Verschärfung des Leinenzwangs unfair gegenüber Hundehaltern, deren Hunde auf Zuruf reagieren. Ungeachtet dessen, ist jeder Hundehalter zivil- und strafrechtlich verantwortlich für Personen- und Sachschäden, die ein Tier verursacht.

Im Übrigen enthält der Abschnitt 3 (§§ 11 – 19) keine nennenswerten oder erklärungsbedürftigen Neuregelungen, Gleiches gilt für Abschnitt 4.

Mit Abschnitt 5 (§§ 21 – 27) werden neue Vorschriften zur Bekämpfung von Ratten eingefügt. So wird beispielsweise geregelt, wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet werden kann, welche Mittel eingesetzt werden dürfen und welche Schutzvorkehrungen für Mensch und Umwelt getroffen werden müssen.

Abgesehen von der Kostentragungspflicht des Abs. 4 wurde die alte Regelung des § 28 zum Anbringen von Hausnummern inhaltsgleich übernommen.

Aufgrund von § 30 können Verstöße der o.g. Vorschriften Ordnungswidrigkeitsverfahren in die Wege geleitet werden.

Einzelfragen und Anmerkungen können in der Sitzung besprochen werden.

Kleine-Beek

Anlage 1 - PolVO Altfassung

Anlage 2 - PolVO Synopse neue und alte Fassung

Anlage 3 - PolVO Neufassung